

Art. 25 SSR

Ebenfalls ins Kapitel Kollegialität gehört die Handhabung von Art. 25 der Schweizerischen Standesregeln (SSR), wonach der Rechtsvertretung der Gegenpartei unaufgefordert Kopien der Eingaben zuzustellen sind. Diese Klausel hat, so wurde sie bei der Einführung jedenfalls erklärt, ihren Ursprung im französischsprachigen Landesteil. Bis jetzt hat sie nach Wahrnehmung des Berichterstatters mehr geschadet als genützt, weil die Gerichte jetzt die Doppel der Eingaben erst recht nicht mehr zustellen, da der Kollege sie ja bereits vom Gegenanwalt erhalten habe (was durchaus nicht immer zutrifft). Gewisse Kollegen aus dem Anwaltsverband nehmen diese Pflicht einfach nicht ernst, andere verlangen, dass auch noch die Beilagen kopiert und zugestellt werden, und die nicht dem Anwaltsverband angehörigen „wilden“ Kolleginnen und Kollegen nehmen die Pflicht überhaupt nicht wahr.

Aber Vorsicht: Am Horizont dräut die Schweizerische Zivilprozessordnung. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Anwältinnen/Anwälte verpflichtet sind, die Rechtsvertretung der Gegenpartei durch Zusendung einer Kopie ihrer Eingabe zu orientieren und zwar mit Beilagen. Der Gesetzesentwurf soll vom ihn als Erstrat behandelnden Ständerat abgesegnet worden sein.

Hinweis des Vorstands

Im Zusammenhang mit Art. 25 SSR wird darauf hingewiesen, dass die Gerichte sich nicht auf diese Regel stützen dürfen, wenn es um die Zustellung von Eingaben an die Parteien geht. Dies jedenfalls ist die Ansicht des Obergerichts des Kantons Zürich. Massgebend sind danach die beim Gericht eingereichten Eingaben und die vom Gericht den Parteien zugestellten bzw. zur Verfügung gestellten Eingaben und Beilagen und nicht eine (unter Umständen von der Eingabe ans Gericht abweichende) Kopie der Gegenseite.